



Informationsblatt

Zum zinslosen Darlehen nach § 3 des Familienpflegezeitgesetzes

Das Darlehen wird für die Dauer folgender Freistellungen gewährt:

- Pflegezeit nach § 3 Absatz 1 Pflegezeitgesetz,
- Familienpflegezeit nach § 2 Absatz 1 Familienpflegezeitgesetz,
- Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach § 2 Absatz 5 Familienpflegezeitgesetz oder § 3 Absatz 5 Pflegezeitgesetz und
- Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase nach § 3 Absatz 6 Pflegezeitgesetz

Die monatlichen Darlehensraten werden in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten vor und während der oben genannten Freistellungen gewährt.

Die höchstmögliche Darlehensrate in der Pflegezeit, während einer vollständigen Freistellung, übersteigt nicht den Betrag, der sich ergäbe, wenn 15 Wochenstunden monatlich gearbeitet werden würde. Die Darlehensraten werden unbar zu Beginn jeweils für den Kalendermonat ausgezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Monatliche Förderungsbeträge, die nicht volle Euro ergeben, werden bis zu 0,49 Euro abgerundet und von 0,50 Euro an aufgerundet.

Es besteht die Möglichkeit, auch ein niedrigeres Darlehen – bis zu einer Mindesthöhe von 50 Euro monatlich – zu beantragen. Wird der Antrag auf Bewilligung eines zinslosen Darlehens nicht innerhalb von 3 Monaten ab Beginn der Freistellung gestellt, besteht der Anspruch auf das Darlehen erst ab dem Ersten des Monats, in dem es beantragt wird.

Das Darlehen ist vorrangig vor dem Bezug von bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen. Bei der Berechnung von Sozialleistungen wird das Darlehen als Einkommen berücksichtigt.

Ende der Förderfähigkeit

Die Förderfähigkeit endet mit dem Ende der Freistellung. Ebenso endet die Förderfähigkeit, wenn die oder der Beschäftigte während der Familienpflegezeit den Mindestumfang der wöchentlichen Arbeitszeit aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen unterschreitet. Dies gilt nicht, falls die Mindestarbeitszeit aufgrund von Kurzarbeit oder eines Beschäftigungsverbotens unterschritten wird.

Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer hat dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben unverzüglich jede Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch erheblich sind, mitzuteilen. Hierunter fallen zum Beispiel die Beendigung der häuslichen Pflege des nahen Angehörigen, die Beendigung der Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen, die Beendigung der Begleitung in der letzten Lebensphase oder die Unterschreitung des Mindestumfangs der wöchentlichen Arbeitszeit.

Ein Wechsel zwischen häuslicher Pflege gemäß § 2 Absatz 1 Familienpflegezeitgesetz und außerhäuslicher Betreuung gemäß § 2 Absatz 5 Familienpflegezeitgesetz bei minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen führt nicht zu einer Beendigung der Förderfähigkeit.

Rückzahlung des Darlehens

Die Rückzahlung beginnt in dem Monat nach der letzten Darlehensauszahlung. Das Darlehen ist innerhalb von 48 Monaten ab dem ersten Tag der Freistellung zurückzuzahlen. Soweit die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der oben genannten Freistellungen weiterhin vorliegen, kann auf Antrag die Rückzahlung des Darlehens spätestens auf den 25. Monat nach Beginn der Förderung festgesetzt werden.

Befindet sich die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer während des Rückzahlungszeitraums in einer der genannten Freistellungen für einen weiteren Angehörigen, können auf Antrag die monatlichen Rückzahlungsraten bis zur Beendigung der Freistellung von der Arbeitsleistung ausgesetzt werden. Der Rückzahlungszeitraum verlängert sich um den Zeitraum der Aussetzung.

Für die Rückzahlung gelten alle geleisteten Darlehensbeträge als ein Darlehen.

Stundung der Forderung

Auf Antrag kann die Rückzahlung des Darlehens gestundet werden, ohne dass hierfür Zinsen anfallen. Dies ist möglich bei Bezug:

- von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten (zum Beispiel Arbeitslosen- oder Insolvenzgeld) und dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (zum Beispiel Krankengeld),
- von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung), oder
- einer mehr als 180 Tage dauernden ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit oder
- bei Vorliegen einer erheblichen Härte. Diese ist gegeben, wenn sich die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer wegen unverschuldeter finanzieller Belastungen vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, oder zu erwarten ist, dass sie oder er durch die Rückzahlung des Darlehens in der vorgesehenen Form in solche Schwierigkeiten gerät. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Teildarlehenserlass und Stundung

Für den über die Gesamtdauer der genannten Freistellungen hinausgehenden Zeitraum,

- in dem die Pflegebedürftigkeit desselben nahen Angehörigen fortbesteht,
- die Pflege in häuslicher Umgebung andauert,
- die Freistellung von der Arbeitsleistung ganz oder teilweise fortgeführt wird, und sich die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer wegen unverschuldeter finanzieller Belastungen vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, oder zu erwarten ist, dass sie oder er durch die Rückzahlung des Darlehens in der vorgesehenen Form in solche Schwierigkeiten gerät, sind auf Antrag die fälligen Rückzahlungsraten zu einem Viertel zu erlassen. Zudem kann für diesen Zeitraum die restlichen Rückzahlungsraten auf Antrag gestundet werden, ohne dass hierfür Zinsen anfallen.

Erlöschen der Darlehensschuld

Die Darlehensschuld erlischt, soweit sie noch nicht fällig ist,

- bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt, von Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach den Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ununterbrochen seit mindestens zwei Jahren, oder
- bei Tod der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers.

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftlichen Aufgaben unverzüglich jede Änderung, die für die Bewilligung des Darlehens maßgeblich ist, mitzuteilen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.